



Geister ansiehet: Und noch Andere haben es so weit gebracht, daß der allgemeine Ruff sie für Schmierer, oder Rechtsmäckeler, u. s. w. hält.

Leztlich geschiehet es auch sehr oft, daß eines sich immer gleich bleibenden Mannes Ruff mit der Zeit steiget, und immer zunimmt: Wo hingegen manch Anderer seine etwa eine Zeitlang gehabte Reputation selber überlebt, oder, mit oder ohne sein Verschulden, selbige, wo nicht überall, dennoch hier oder da, verringert sehen muß; welches auch wohl durch einen bloßen Zufall, oder Mißverstand, geschehen kan, dessen wahre Ursachen und der ganze Zusammenhang der Sache oft erst mit der Zeit, oder nach seinem Tod, oder gar allererst an dem großen Welt = Revisionsgericht, offenbar werden.

§. 33.

Schluß aus dem Stillschweigen der Rechtsgelehrten.

Anhangsweise will ich noch mit wenigen Worten des Falles gedenken, daß es zuweilen geschiehet, daß man in Staatsfachen etwas darauf sezet, und einen in etwas entscheidenden Schluß daraus ziehet, wann gewisse Rechtsgelehrte von einer Sache gar schweigen, oder doch nicht mit der Sprache heraus wollen.

Z. E. Der eine Hof giebt ein = und anderen wichtigen Umstand in facto an; der andere hingegen will solchen nicht erkennen, weil dieser oder jener Scribent, welcher sonst alles dahin einschlagende bemerkt habe, auch mit allen Subsidiis darzu versehen gewesen seye, der Sache überhaupt, oder doch derer angegebenen Umstände, nicht gedenke.

So ist bekannt, was nach dem Tode Kayser Carls VI. zwischen Oesterreich und Preußen wegen gewisser Staatshandlungen, so
Schlesien